

## **Stellungnahme zum Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts**

### **11 K 307 / 06 vom 11. Januar 2007 – teilweise Steuerfreiheit der Umlage**

Das vorgenannte Urteil halte ich für teilweise richtig und leider auch für teilweise falsch. Soweit vom Versicherten und dem Arbeitgeber Umlagen von 7 – 8 % getragen werden, werden nicht nur die neue 4%ige Beitrags- und Umlageleistung und der entsprechende anzustrebende kapitalgedeckte Versicherungsanspruch finanziert, sondern es wird mit dem überschießenden Betrag auch die Kapitaldeckung für die mit der Startgutschrift erworbenen Ansprüche aufgebaut. Insoweit stellt die Umlage sehr wohl für die bisherigen Beschäftigten auch eine eigennützige Umlage dar, auch soweit die Umlage vom Arbeitgeber über 4 % hinaus erbracht wird.

Anders ist dies nur bei den Fällen, die nach dem 31.12.2001 neu eingestellt wurden, denn diese erwerben von vornherein nur Ansprüche in Höhe von 4 % nach dem Punktemodell. Die darüber hinausgehende Umlage ist zur Sanierung der Altfälle und für die laufenden Renten bestimmt, jedoch ohne dass dies als Einkommen des neu eingestellten Beschäftigten angesehen werden kann, weil hierdurch ja gerade nicht seine eigenen versicherungsrechtlichen Ansprüche aufgebaut werden.

Aus diesem Grunde empfehle ich, denjenigen Beschäftigten, die ab dem 01.01.2002 mit höheren Einkommen und einer eigenen Steuerpflicht für die VBL-Umlage neu eingestellt wurden, nahezu legen, dass sie gegen die Versteuerung vorgehen.

Das weitere Vorgehen und die Konsequenzen aus diesem Urteil empfehle ich, mit dem Steuerberater zu besprechen.